

bilateralen Abkommens auf EWR-Niveau sind verschiedene Formen vorstellbar. So empfiehlt die CEPS-Studie von 2000, als Gegenleistung für den Verzicht auf die Vorteile der EWR-Mitgliedschaft eine privilegierte bilaterale Beziehung zur EU auszuhandeln, «in der die wichtigsten Merkmale, wie garantierter Zugang zu EU-Entscheidungsträgern bevor Entscheidungen getroffen werden, sowie Teilnahme an formellen und informellen Arbeitsgruppen im Abkommensbereich, erhalten bleiben».⁵⁰

Assoziationsabkommen beispielsweise, welche auch die Errichtung einer Zollunion vorsehen können (wie z. B. mit Malta, Zypern und der Türkei), sind «mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren» (Art. 310 EGV) ausgestattet. Sie besitzen in der Regel einen Assoziationsrat, einen Assoziationsausschuss und die Möglichkeit, bei Streitigkeiten ein ad hoc-Schiedsgericht zu bestellen oder den EuGH anzurufen. Manche sehen zudem ein beratendes parlamentarisches Organ vor. Auch der Verfassungsvertrag konzipierte für die neue Nachbarschaftspolitik der EU, dass solche Übereinkünfte «gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen» (Art. I-57 VV). Zur Durchführung würden regelmäßige Konsultationen stattfinden.

Neben einer Beteiligung am decision-shaping wären somit für ein «EWR-Nachfolgeabkommen» beispielsweise ein gemischter Ausschuss und Treffen auf Ministerebene denkbar. Die Überwachungsaufgaben könnten je nach angestrebtem Umfang und gewünschter Dynamik von der Europäischen Kommission bzw. vom Europäischen Gerichtshof oder von nationalen Organen unter Rückgriff auf eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit wahrgenommen werden. Inhaltlich würde eine solche «Binnenmarktunion» einem «bilateralisierten» EWR-Abkommen am nächsten kommen. Die offene Grenze zur Schweiz könnte bei einer Regelung der Mehrwertsteuer aufrechterhalten werden, da aufgrund der Zollunion keine Warenkontrollen und aufgrund des Schengen-Acquis keine Personenkontrollen erforderlich wären.

Bezeichnenderweise stiess der Wunsch San Marinos, ein Assoziationsabkommen nach Art. 310 EGV abzuschliessen, bei der Kommission bisher auf Widerstand, da dies umfassender wäre als ein Handels-

50 Ludlow 2000, S. viii, 35.